

Hochschulstrasse 17
Postfach
3001 Bern
Telefon +41 31 635 48 09
Fax +41 31 634 50 54
obergericht-straf.bern@justice.be.ch
www.justice.be.ch/obergericht

Beschluss

BK 21 400

Bern, 13. September 2021

Besetzung

Oberrichter Schmid (Präsident i.V.), Oberrichterin Hubschmid,
Oberrichter Gerber
Gerichtsschreiberin Lauber

Verfahrensbeteiligte

Mitglieder verschiedener H. _____

Beschuldigte



Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern, Nordring 8,
Postfach, 3001 Bern

A. _____

Straf- und Zivilkläger/Beschwerdeführer

Gegenstand

Nichtanhandnahme

Strafverfahren wegen Amtsmissbrauchs

Beschwerde gegen die Verfügung der Regionalen Staatsanwalt-
schaft Berner Jura-Seeland vom 30. Juli 2021 (BJS 21 12309)

Erwägungen:

1. Mit Verfügung vom 30. Juli 2021 nahm die Regionale Staatsanwaltschaft Berner Jura-Seeland (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) das vom Straf- und Zivilkläger A._____ (nachfolgend: Beschwerdeführer) gegen Mitglieder verschiedener H._____ wegen Amtsmissbrauchs bzw. Sachverhalt gemäss Anzeige vom 17. Mai 2021 nicht an die Hand. Hiergegen erhob der Beschwerdeführer am 31. August 2021 Beschwerde. Er stellte sinngemäss den Antrag, die angefochtene Verfügung sei aufzuheben und die Staatsanwaltschaft sei anzuweisen, gegen die beschuldigten Personen ein Strafverfahren wegen Amtsmissbrauchs an die Hand zu nehmen.

Mit Blick auf das Nachfolgende wurde auf das Einholen einer Stellungnahme bzw. auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet (Art. 390 Abs. 2 der Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO; SR 312.0]). Es ergeht ein direkter Beschluss.

2. Gegen Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Staatsanwaltschaft kann bei der Beschwerdekammer in Strafsachen innert zehn Tagen schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden (Art. 393 Abs. 1 Bst. a i.V.m. Art. 396 Abs. 1 StPO, Art. 35 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1] i.V.m. Art. 29 Abs. 2 des Organisationsreglements des Obergerichts [OrR OG; BSG 162.11]). Der Beschwerdeführer ist als Straf- und Zivilkläger durch die angefochtene Nichtanhandnahmeverfügung unmittelbar in seinen rechtlich geschützten Interessen betroffen und somit zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 382 Abs. 1 StPO). Auf die – als Laieneingabe – form- und im Übrigen fristgerecht eingereichte Beschwerde ist – unter Vorbehalt des Nachstehenden – einzutreten.

Der Streitgegenstand ist durch das Anfechtungsobjekt begrenzt. Vorliegend bildet einzig die Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 30. Juli 2021, mit welcher das Strafverfahren gegen Mitglieder verschiedener H._____ wegen Amtsmissbrauchs bzw. Sachverhalt gemäss Anzeige vom 17. Mai 2021 nicht an die Hand genommen wurde, den Verfahrensgegenstand. Soweit der Beschwerdeführer beantragt, Gerichtspräsidentin B._____ sei «wegen unterlassener Hilfeleistung durch Strahlenwaffenfolter und ihm (ihnen) zugefügten schweren Körperverletzungen zu bestrafen (inkl. Leistung von Schmerzensgeldern)» und «die Mikrowellen-Verbrechen durch genannte Folter-Knechte (Sadisten) seien sofort zu unterlassen» stellt, geht dies über den Streitgegenstand hinaus. Insoweit ist auf die Beschwerde nicht einzutreten.

3.
 - 3.1 Die Strafanzeige des Beschwerdeführers vom 17. Mai 2021 gründet auf folgendem Sachverhalt (vgl. S. 1 f. der angefochtenen Verfügung):

Mit Anzeige vom 17.05.2021 wirft der Privatkläger, A._____, Mitgliedern von H._____ vor, sich verschiedener Widerhandlungen gegen das Strafgesetzbuch schuldig gemacht zu haben. Den beschuldigten Personen wird vorgeworfen, durch das Fällen «betrügerischer Schand-Urteile», oder da-

durch, solche Entscheide «gedeckt» zu haben, Amtsmissbrauch sowie Rechtsverweigerung begangen zu haben.

Der Privatkläger bezieht sich in seiner Anzeige auf die Verfahren des Bundesgerichts, die zu den Entscheiden 1B_588/2019 vom 17.12.2019, 1B_478/2020 vom 15.10.2020, 6B_194/2021 vom 22.04.2021 geführt haben, sowie auf die Verfahren der jeweiligen Vorinstanzen. Sinngemäss bringt der Geschädigte vor, die jeweiligen Entscheide seien von den Behörden allesamt willkürlich gefällt worden.

3.2 Die Staatsanwaltschaft begründet die Nichtanhandnahme wie folgt:

Der Privatkläger macht keine konkreten strafbaren Handlungen der beschuldigten Personen geltend. Anhand des pauschalen Vorwurfs von willkürlichen Entscheiden ist es nicht möglich, Handlungen zu erkennen, die den Tatbestand des Amtsmissbrauchs erfüllen könnten. Darüber hinaus ist Folgendes wesentlich: Des Amtsmissbrauchs gemäss Art. 312 StGB machen sich Mitglieder einer Behörde oder Beamte strafbar, die ihre Amtsgewalt missbrauchen, um sich oder einem andern einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen oder einem anderen einen Nachteil zuzufügen. Die Amtsgewalt missbraucht, wer die Machtbefugnisse, die ihm sein Amt verleiht, unrechtmässig anwendet, das heisst kraft seines Amtes verfügt oder Zwang ausübt, wo dies nicht geschehen dürfte (BSK StGB-Heimgartner, Art. 312 N 7, BGE 101 IV 410). Im konkreten Einzelfall muss berücksichtigt werden, ob der dem Verfügenden gegebene Ermessensspielraum überschritten und somit missbraucht wurde (BSK-StGB-Heimgartner, Art. 312 N 8). Es scheint nicht grundsätzlich ausgeschlossen, dass ein Urteil den Tatbestand des Amtsmissbrauchs erfüllt. Vorliegend macht der Privatkläger geltend, Amtsmissbrauch habe dadurch stattgefunden, dass in seinen Verfahren willkürliche Entscheide gefällt worden seien. In den betroffenen Verfahren hat der Privatkläger jeweils Rechtsmittel ergriffen, die schliesslich zu den erwähnten Entscheiden des Bundesgerichts geführt haben. Die Rechtsmittel des Privatklägers wurden allesamt abgewiesen. Es kann darum angenommen werden, dass die angefochtenen Entscheide nicht falsch und insbesondere nicht willkürlich waren. Aus diesem Grund vermögen sie von vornherein den Tatbestand des Amtsmissbrauchs nicht zu erfüllen. Dazu kommt, dass der Amtsmissbrauchstatbestand in subjektiver Hinsicht verlangt, dass der Täter sich oder einem andern einen unrechtmässigen Vorteil verschaffen oder einem anderen einen Nachteil zuzufügen will. Es ist sehr unwahrscheinlich und wird vom Privatkläger auch nicht geltend gemacht, dass ein Behördenmitglied in einem der ihn betreffenden Verfahren eine solche Absicht gehabt hätte. Zusammengefasst bestehen keine Hinweise auf ein tatbestandsmässiges Verhalten der beschuldigten Personen. Aus diesen Gründen wird das Verfahren nicht an die Hand genommen.

3.3 Der Beschwerdeführer wendet dagegen ein, obwohl er seine Strafanzeige ausführlich begründet habe, sei diese trotz objektiver und belegter Beweise nur oberflächlich behandelt worden. Die Staatsanwaltschaft habe es unterlassen «den Tatbestand genauer zu untersuchen, zu befragen und strafrechtlich zu verfolgen». Insbesondere habe sie es unterlassen, die von ihm in der Strafanzeige erwähnte Gerichtspräsidentin einzuvernehmen. Auch die Wohnung des C._____ sei weder polizeilich, behördlich noch durch die D._____ AG auf die vorgeworfenen objektiven Tatsachen untersucht worden. Die Staatsanwältin habe vorsätzlich, willkürlich und rechtswidrig, wie für jedermann erkennbar, seine Strafanzeige nicht an die Hand genommen und mittels haltloser und subjektiver Begründung abgelehnt. Dadurch habe sie für jedermann erkennbar ihm gegenüber Amtsmissbrauch begangen. Da er und seine Ehefrau nicht die Einzigen seien, welche unter den beschriebenen und beklagten Körperverletzungen seit Jahren leiden würden, sei seine

Strafanzeige aussichtsvoll und – da strafrechtlich relevant – an die Hand zu nehmen. Durch das willkürliche, betrügerische Urteil der Gerichtspräsidentin B._____ seien die «Straftäter aus Syrien» gedeckt und ihm ein schwerer Schaden zugefügt worden. Er sei von Gerichtspräsidentin B._____ gedemütigt, betrogen und diskriminiert worden. Es sei «sonnenklar», dass er von sämtlichen Instanzen betrogen und die Urteile betrügerisch und willkürlich gefällt worden seien. Im Jahr 2005/2006 habe die damalige a.o. Gerichtspräsidentin E._____ Dokumentenfälschungen begangen. Dies sei der Beginn von 21 betrügerischen, willkürlichen und missbräuchlichen Wohnungskündigungen gewesen. Er sei seit dem Jahr 2006 von den Schweizer Behörden um einen sechsstelligen Betrag betrogen worden. Lebensrettende Hilfeleistungen seien allesamt unterlassen und die «Verbrecher aus Syrien» immer noch nicht bestraft worden. Die Staatsanwaltschaft schütze das willkürliche, missbräuchliche und betrügerische «Schandurteil» der Gerichtspräsidentin B._____. Die «kriminellen Syrer» C._____ und F._____ würden weiterhin ihre menschenverachtenden Mikrowellen-Verbrechen fortführen. Gerichtspräsidentin B._____ habe mit ihrem Urteil vom 6. Februar 2020 folgende Straftaten begangen: Amtsmissbrauch, Strafvereitelung im Amt, Willkür-Entscheide und Schützen von schwerstkriminellen Syrer. Sämtliche Instanzen hätten zudem Rechtsverweigerung begangen (Verletzung des rechtlichen Gehörs; Ablehnung Beweisanträge).

4.

- 4.1 Die Staatsanwaltschaft verfügt die Nichtanhandnahme, sobald aufgrund der Strafanzeige oder des Polizeirapports feststeht, dass die fraglichen Straftatbestände oder die Prozessvoraussetzungen eindeutig nicht erfüllt sind (Art. 310 Abs. 1 Bst. a StPO). Sie eröffnet eine Strafuntersuchung, wenn sich aus den Informationen und Berichten der Polizei, aus der Strafanzeige oder aus ihren eigenen Feststellungen ein hinreichender Tatverdacht ergibt (Art. 309 Abs. 1 Bst. a StPO). Die zur Eröffnung einer Strafuntersuchung erforderlichen tatsächlichen Hinweise auf eine strafbare Handlung müssen erheblich und konkreter Natur sein. Blosser Gerüchte oder Vermutungen genügen nicht. Der Anfangsverdacht soll eine plausible Tatsachengrundlage haben, aus der sich die konkrete Möglichkeit der Begehung einer Straftat ergibt (Urteile des Bundesgerichts 6B_322/2019 vom 19. August 2019 E. 3; 6B_178/2017 vom 25. Oktober 2017 E. 2.2.2; 6B_897/2015 vom 7. März 2016 E. 2.1; je mit Hinweisen).
- 4.2 Gemäss Art. 312 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB; SR 311.0) machen sich Mitglieder einer Behörde oder Beamte, die ihre Amtsgewalt missbrauchen, um sich oder einem andern einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen oder einem andern einen Nachteil zuzufügen, des Amtsmissbrauchs strafbar. Ein Missbrauch der Amtsgewalt liegt nur dann vor, wenn der Täter die verliehenen Machtbefugnisse unrechtmässig anwendet, indem er kraft seines Amtes hoheitliche Verfügungen trifft oder auf andere Art Zwang ausübt, wo dies nicht geschehen dürfte (vgl. HEIMGARTNER, in: Basler Kommentar, Strafrecht, 4. Aufl. 2019, N. 7 zu Art. 312 StPO mit Hinweisen). Es muss im konkreten Fall berücksichtigt werden, ob der dem Verfügenden gegebene Ermessensspielraum überschritten und somit missbraucht wurde (vgl. HEIMGARTNER, a.a.O., N. 8 zu Art. 312 StGB). Erst ein of-

fensichtliches Überschreiten eines Ermessensspielraums stellt einen Amtsmissbrauch dar. In subjektiver Hinsicht ist Vorsatz erforderlich, was voraussetzt, dass sich der Täter bewusst gewesen ist, als Amtsträger gehandelt und seine Amtsgewalt missbraucht zu haben. Zudem muss der Täter die Absicht haben, sich oder einem anderen einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen oder einem anderen einen Nachteil zuzufügen (vgl. WOHLERS, Schweizerische Strafgesetzbuch Handkommentar, 4. Aufl. 2020, N. 8 zu Art. 312 StGB mit Hinweisen).

- 4.3 Die Nichtanhandnahmeverfügung ist rechtens. Zur Begründung kann vorab auf die einlässlichen Ausführungen der Staatsanwaltschaft in der angefochtenen Verfügung verwiesen werden (vgl. E. 3.2 hiavor), welchen sich die Beschwerdekammer in Strafsachen vollumfänglich anschliesst. Wie von der Staatsanwaltschaft zu Recht festgehalten wurde, macht der Beschwerdeführer in seiner Strafanzeige – gleichermassen wie in der Beschwerde – keine konkreten strafbaren Handlungen der beschuldigten Personen geltend. Vielmehr belässt er es dabei, diesen einzig pauschal vorzuwerfen, willkürliche Entscheide getroffen zu haben. Die Äusserung eines blossen Verdachts, ohne diesen näher zu begründen, reicht für die Eröffnung eines Strafverfahrens nicht aus (vgl. E. 4.1 hiavor). Kommt hinzu, dass der Beschwerdeführer in den betreffenden Verfahren jeweils das Rechtsmittel gegen die von ihm beanstandeten Entscheide ergriffen hat und in sämtlichen Rechtsmittelverfahren unterlegen ist. Dass die Staatsanwaltschaft mangels weitergehender Begründung des Beschwerdeführers daraus schloss, dass die angefochtenen Entscheide nicht falsch und insbesondere nicht willkürlich waren, ist nicht zu beanstanden. Richterinnen und Richter verfügen bei ihren Entscheidungen über einen gewissen Ermessensspielraum, von dem sie Gebrauch machen dürfen/sollen. Ein Amtsmissbrauch würde erst dann vorliegen, wenn sie dieses Ermessen offensichtlich missbrauchen. Hierfür liegen keine Hinweise vor. Es bestehen keine zureichend konkreten Anhaltspunkte, welche die Eröffnung eines Strafverfahrens rechtfertigen würden, zumal der Beschwerdeführer auch nicht dargetan hat, inwiefern die beschuldigten Personen in subjektiver Hinsicht die Absicht verfolgt haben sollen, sich oder einem anderen einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen oder einem anderen einen Nachteil zuzufügen. Allein das Vorbringen, er sei durch das betrügerische Urteil der Gerichtspräsidentin B. _____ gedemütigt, betrogen und diskriminiert worden, reicht zur Begründung einer unrechtmässigen Handlungsabsicht nicht aus. Die Beschwerdekammer in Strafsachen teilt die Ansicht der Staatsanwaltschaft, dass die für einen Amtsmissbrauch erforderliche unrechtmässige Handlungsabsicht offensichtlich nicht vorliegt.

Was der Beschwerdeführer dagegen in seiner Beschwerde vorbringt, vermag nichts an der Rechtmässigkeit der Nichtanhandnahmeverfügung zu ändern. Wie bereits in seiner Strafanzeige beliess es der Beschwerdeführer dabei, bloss pauschale Vorwürfe zu erheben. Dies reicht – wie dargetan wurde – zur Begründung eines hinreichend konkreten Anfangsverdachts nicht aus. Es genügt nicht, einzig geltend zu machen, dass es «für jedermann erkennbar sei», dass ihm gegenüber Amtsmissbrauch begangen worden sei und dass «sonnenklar» sei, dass er von sämtlichen Instanzen betrogen und die Urteile betrügerisch und willkürlich gefällt worden seien. Der Beschwerdeführer erwähnt zwar, dass objektiv belegte Beweise für ein strafbares Verhalten der beschuldigten Personen vorliegen würden. Diese

führt er indes weder in der Strafanzeige noch in der Beschwerde auf. Soweit der Beschwerdeführer vorbringt, dass sämtliche Instanzen Rechtsverweigerung begangen, indem sie sein rechtliches Gehör verletzt und seine Beweisanträge abgelehnt hätten, wird dieser Vorwurf ebenfalls nicht weiter begründet. Insoweit ist festzuhalten, dass über Tatsachen, die unerheblich, offenkundig, der Strafbehörde bekannt oder bereits rechtsgenügend erwiesen sind, nicht Beweis geführt wird (vgl. Art. 139 Abs. 2 StPO). Die Strafverfolgungsbehörden sind mithin nicht verpflichtet, sämtliche Beweise abzunehmen, sondern nur diejenigen, welche entscheidungsrelevant sind. Schliesslich kann entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers auch nicht die Rede davon sein, dass die Staatsanwaltschaft die Strafanzeige nur oberflächlich behandelt hat. In der Nichtanhandnahmeverfügung wurde vielmehr einlässlich dargelegt, weshalb sich vorliegend keine Eröffnung eines Strafverfahrens rechtfertigt. Erst bei Eröffnung eines Strafverfahrens hätten Untersuchungshandlungen (Einvernahmen, Hausdurchsuchungen etc.) stattzufinden. Dass die Staatsanwaltschaft solche mangels hinreichend konkreter Hinweise auf ein strafbares Verhalten unterlassen und vielmehr eine Nichtanhandnahmeverfügung erlassen hat, ist nicht zu beanstanden. Die weiteren vom Beschwerdeführer genannten Straftaten «Strafvereitelung im Amt», «Willkür-Entscheide» und «Schützen von Schwerst-Kriminellen-Syrer» sind im StGB nicht enthalten.

5. Zusammengefasst bestehen vorliegend keine hinreichend konkreten Hinweise auf ein tatbestandsmässiges Verhalten der beschuldigten Personen. Die Beschwerde ist offensichtlich unbegründet und daher abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.
6. Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens. Als unterliegend gilt auch die Partei, auf deren Rechtsmittel nicht eingetreten wird (Art. 428 Abs. 1 StPO). Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens, bestimmt auf CHF 1'000.00, folglich dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen. Zufolge seines Unterliegens hat der anwaltlich nicht vertretene Beschwerdeführer von vornherein keinen Anspruch auf eine Entschädigung. Eine solche wurde vom ihm im Übrigen auch nicht beantragt.

Die Beschwerdekammer in Strafsachen beschliesst:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.
2. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens, bestimmt auf CHF 1'000.00, werden dem Beschwerdeführer auferlegt.
3. Es wird keine Entschädigung zugesprochen.
4. Zu eröffnen:
 - dem Straf- und Zivilkläger/Beschwerdeführer (per Einschreiben)
 - der Generalstaatsanwaltschaft (per Kurier)

Mitzuteilen:

- der Regionalen Staatsanwaltschaft Berner Jura-Seeland, Staatsanwältin G. _____
(mit den Akten – per Einschreiben)

Bern, 13. September 2021

Im Namen der Beschwerdekammer
in Strafsachen

Der Präsident i.V.:

Oberrichter Schmid

Die Gerichtsschreiberin:

Lauber

i.V. Gerichtsschreiberin Volknandt

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens werden durch die Beschwerdekammer in Strafsachen in Rechnung gestellt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Bundesgericht, Av. du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 39 ff., 78 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG; SR 173.110) geführt werden. Die Beschwerde muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen.